

des außerordentlichen Haushalts für den Bereich meiner Verwaltung sind gegebenenfalls am Schluß der Übersicht, also nach den Einnahmen bzw. Ausgaben des ordentlichen Haushalts, nachzuweisen.

5. Die Zweckbestimmungen in Spalte 3 müssen mit denen der vorläufigen Kassenanschläge und den durch besondere Verfügung bekanntgegebenen übereinstimmen. Abkürzungen sind zulässig, wenn dadurch nicht Verwechslungen hervorgerufen werden können.

6. In Spalte 4 der Übersicht sind die nach dem abgeschlossenen Titelbuch sich ergebenden Beträge einzusetzen. Es ist unbedingt notwendig, daß diese Beträge mit der gemäß § 81 RKO zu fertigenden Jahresabschlußnachweisung der Kasse übereinstimmen. Dieserhalb ist auf der Titelseite der Übersicht folgende Bescheinigung abzugeben:

Die Übereinstimmung mit dem Titelbuch und der Jahresabschlußnachweisung wird bescheinigt.

....., den .....  
Der Sachbearbeiter des Haushalts      Der Kassenaufsichtsbeamte  
(Amtsbezeichnung)      (Amtsbezeichnung)

7. Einnahmereste (Spalte 5 und 8) sind weder als Haushalts- noch als Kassenreste nachzuweisen. Am Schluß des Rechnungsjahres bei der Ausgabe verbliebene Haushaltsreste können, soweit die Mittel noch erforderlich sind, jedoch nur bei übertragbaren Ausgabebewilligungen, als Ausgabereste in Spalte 5 nachgewiesen werden. Außerplanmäßig oder aus Zentralmitteln durch besondere Verfügung zugewiesene und unverbraucht gebliebene Ausgabemittel sind in Abgang zu stellen. Ausgabereste aus dem vorangegangenen Rechnungsjahr sind für 1941 nur dann in Spalte 8 aufzuführen, wenn ich sie durch besonderen Erlaß mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen zur Verwendung im Rechnungsjahr 1941 freigegeben habe. In keinem Fall dürfen am Schluß des Rechnungsjahres 1941 verbliebene Ausgabereste ohne meine besondere ausdrückliche vorherige Genehmigung im Rechnungsjahr 1942 verwendet werden, vgl. § 30 RHO.

8. Als Haushaltsbeträge (Spalte 7) sind die Beträge einzusetzen, die durch vorläufige Kassenanschläge oder Aufstellungen ähnlicher Art zugewiesen worden sind. Hier nicht aufzuführen sind Beträge, die durch Einzelverfügung für den Einzelfall aus Zentralmitteln, überplanmäßig oder außerplanmäßig zur Verfügung gestellt worden sind. Beträge dieser Art müssen in jedem Fall als Mehrbeträge in Spalte 10 nachgewiesen werden.

9. Für Spalte 10 und 11 ergeben sich die Mehr- bzw. Minderbeträge in der Regel aus der Gegenüberstellung der Beträge in Spalte 6 und 9. Bezüglich der Ausgabe ist jedoch zu beachten, daß in den Fällen, in denen auf Grund von Titelvermerken Einnahmen den Ausgabemitteln zugeführt werden, in Spalte 10 der Betrag der zuzuführenden Einnahmen erscheinen muß, während zugleich etwaige unverwendet gebliebene Beträge in Spalte 11 nachzuweisen sind. Umgekehrt müssen in Spalte 11 die Beträge etwa abzusetzender Mindereinnahmen erscheinen, während zugleich der Betrag einer etwaigen Mehrausgabe in Spalte 10 aufzuführen ist.

10. In Spalte 12 müssen bei der Ausgabe aufgenommen werden alle Haushaltsvorgriffe (Minusreste) nach Spalte 5 sowie alle in Spalte 10 nachgewiesenen Beträge, die nicht auf Grund von Titelvermerken aus Einnahmen oder aus den Ersparnissen anderer Ausgabebewilligungen gedeckt werden können.

11. In der Spalte "Vermerke" ist eine kurze aber erschöpfende sachliche Darstellung der Ursache der Mehr- und Mindereinnahmen sowie der aus nicht verbrauchten Ausgabemitteln herrührenden Minderausgaben abzugeben, die den besonderen Grund jedes dieser Mehr- und Minderbeträge erkennen läßt. Bei gegenseitiger Deckungsfähigkeit von Ausgabebewilligungen oder wenn eine Ausgabebewilligung aus einer anderen verstärkt werden kann, sind die ab- bzw. zugesetzten Beträge für jede der in Frage kommenden Ausgabebewilligungen unter gegenseitigem Hinweis noch besonders anzugeben.